

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kassenstunden der Landeskirchenkasse (S. 57) — Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1972 (S. 57) — Urkunde über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für Religionsunterricht an der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg (S. 58) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Niendorf (S. 59) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn (S. 59) — Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen (S. 59) — Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 60) — Zweite Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 (S. 60) — Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT (S. 61) — Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum KAT (S. 63) — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilungen 15 und 25) (S. 64) — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge (S. 67) — „Partner in der Weltwirtschaft“ (Erklärung der Kirchen zur 3. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung UNICTAD III) (S. 68) — Sonntag der Weltmission am 7. Mai 1972 (S. 68) — Problem Nordirland (S. 68) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 68)

III. Personalien (S. 69)

Beilage: „Partner in der Weltwirtschaft“ (Zur Information)

Bekanntmachungen

Kassenstunden der Landeskirchenkasse

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Az.: 0630 — 72 — I/X/H 1

Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1972

Kiel, den 11. April 1972

Am Sonntag Rogate, 7. 5. 1972, zugunsten der Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missionszentrum). Von der Kollekten berechtigten Einrichtung ist uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen:

Das Nordelbische Missionszentrum erbittet die Kollekte des Sonntags Rogate für zwei konkrete Aufgaben der Weltmission in Indien:

1. Der Missionsarzt Dr. Winkler braucht für das Krankenhaus der Jeypore-Kirche in Nowrangapur dringend einen Krankentransportwagen mit Spezialausrüstung. Preis einschließlich Verschiffung: DM 30000,—.

2. Der Bischof der Jeypore-Kirche Jacob Nag erbittet auf Grund eines Beschlusses seiner Synode umgehend Mittel für die Evangeliumsverkündigung seiner Kirche unter den Bergstämmen der Adivasi. Hauptsächlich sollen damit Lebensunterhalt, Unterkunft und Transport indischer Missionare finanziert werden. Die noch der Naturreligion verhafteten Adivasi haben ihre Dörfer zunehmend den christlichen Boten geöffnet und warten auf das Evangelium.

Aufwendungen für einen indischen Missionar pro Monat: DM 120,—.

Am Sonntag Exaudi, 14. 5. 1972, zugunsten Kirchbauverein, von dem uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen ist:

Der Evangelisch-Lutherische Kirchbauverein für Schleswig-Holstein e. V. blickt in diesem Jahr auf sein 15jähriges Bestehen zurück. Er wurde einst zu dem Zweck gegründet, den großen Mangel an Kirchen in unserem Lande möglichst rasch und mit geringstmöglichem Finanzaufwand beseitigen zu helfen. Die hierfür notwendigen Mittel kamen ausschließlich aus den Beiträgen unserer Mitglieder, aus Spenden und Kollekten zusammen.

15 Jahre sind keine lange Zeit und doch ist in diesem Zeitraum viel Hilfe und Anregung von diesem Verein und seinen Mitgliedern ausgegangen. Mit Hilfe des Kirchbauvereins wurden folgende Kirchen und Kapellen gebaut:

1958 in Großvollstedt

1960 in Schinkel

1961 in Ohrsee/Gokels und Tralau

1963 in Silberstedt

1965 in Kiesdorf

1967 in Schülpe

1969 in Lütjenwested und Neurathjensdorf (Umbau einer Schule)

Ein weiteres Objekt, für das der Kirchbauverein seine Hilfe zugesagt hat, befindet sich noch immer in der Planung, es ist dies der Kapellenbau in Högel.

Es mag sich im Kirchbau ein Wandel vollzogen haben und die Erstellung reiner Sakralbauten zugunsten von Mehrzweckbauten zurückgetreten sein. Das enthebt uns dennoch nicht von der Aufgabe, entsprechende Voraussetzungen für den notwendigen Dienst der Kirche zu schaffen. Der sich in unserem Lande rasch und tiefgreifend vollziehende Wandlungsprozeß macht unseren Dienst gerade und besonders wichtig.

Es war und bleibt das besondere Ziel des Kirchbauvereins, den Dienst der Kirche auf dem Lande mitzutragen. Dieses geschah bisher in der Mithilfe: „Mehr Kirchen auf's Land“. Heute sieht der Verein seine Aufgabe dahin erweitert, daß er sowohl auf dem flachen Lande wie in besonderer Weise auf den Campingplätzen, in den Ferien- und Urlaubsorten, den Dienst der Kirche verwirklichen hilft.

- a) So ist beispielsweise in Neurathjensdorf durch Ankauf und Umbau einer Schule ein Mehrzweckraum für insgesamt 47000,— DM geschaffen worden.
- b) Die seit dem Herbst 1970 bestehende Zusammenarbeit mit dem „Arbeitskreis Freizeit und Erholung“ führte zu der Vereinbarung, bei der Errichtung kirchlicher Gebäude auf Campingplätzen, in Ferien- und Erholungszentren beratend und planerisch mitzuhelfen. Darüberhinaus hat der Kirchbauverein der Gemeinde Grömitz seine finanzielle Hilfe für die Errichtung eines „Hauses der Kirche“ am Lenster Strand in Höhe von 40000,— DM zugesagt. Dieses Haus soll am Lenster Strand inmitten eines Camping-, Jugendlager- und Bungalow-Bezirktes, in dem sich 1971 31580 Gäste mit 448500 Übernachtungen aufhielten, errichtet werden.

Wie oben angeführt, wäre die Tätigkeit des Kirchbauvereins nicht möglich gewesen ohne die dankenswerte Hilfe und Unterstützung der Gemeinden unserer Landeskirche. So danken wir für alle Kollekten, die wir in diesen vergangenen Jahren erhalten haben und bitten auch weiterhin um ihre Mithilfe und die Unterstützung unseres Vorhabens, in diesem Jahr am Lenster Strand ein „Haus der Kirche“ zu errichten.

Am Pfingstsonntag, 21. 5. 1972, zugunsten Landesverein für Innere Mission, von dem uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen ist:

Am Pfingstsonntag wird in allen Gottesdiensten in unserer Landeskirche eine Kollekte für den Landesverein für Innere Mission gesammelt. Im Rahmen des Diakonischen Werks unserer Landeskirche ist der Landesverein die größte Arbeit. In seiner Trägerschaft befinden sich drei psychiatrische Heime, sieben Alten- und Pflegeheime, ein Heim für geistig behinderte Mädchen und ein gleiches für Jungen und ferner eine Kurklinik für Suchtgefährdete. Im ganzen können in diese Heime 2300 hilfsbedürftige Menschen aufgenommen werden. Das Zentrum der Arbeit des Landesvereins ist in Rickling. Hier befindet sich auch das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus sowie ein Freizeitheim.

Für das umfangreiche Anstaltswesen des Landesvereins ist die wirtschaftliche Situation wesentlich ungünstiger geworden. Die Kosten steigen laufend, die Pflegesätze müssen erhöht werden und reichen dennoch nicht aus. Der Landesverein benötigt die Hilfe der Gemeinden, vor allem auf drei Gebieten: Einmal geht es darum, solchen Heimbewohnern, besonders in den Alten- und Pflegeheimen, die die Kosten selbst tragen müssen, zu helfen, daß sie diese aufbringen können. Zweitens tut der Landesverein an seinen Heimbewohnern einen umfangreichen geistlichen und seelsorgerlichen Dienst, dessen Kosten aus den Pflegegeldern nicht

bestritten werden können. Vor allem aber benötigen die beiden Einrichtungen, die nicht nur im Dienste der Anstalten, sondern der gesamten kirchlichen Arbeit stehen, nämlich das Brüderhaus und das Freizeitheim, Hilfe aus den Gemeinden, wenn sie auch in Zukunft bestehen bleiben sollen. Wir sind daher auf die Pfingstkollekte ganz besonders angewiesen und können nur hoffen, daß sie ein gutes Ergebnis haben wird.

Am Sonntag, Trinitatis, 28. 5. 1972, zugunsten Diakonisches Werk der EKD, von dem uns folgende Kollektenempfehlung zugegangen ist:

Über 800000 Menschen finden jeden Tag Hilfe bei der Diakonie unserer Kirche: sie haben ein Bett im Krankenhaus, im Alters- oder Erholungsheim, sie finden einen Platz im Kindergarten, in Tagesstätten für Jugend und Alte, in der Heimerziehung, sie werden von einer Schwester besucht oder von anderen Fachleuten beraten.

Zum Diakonischen Werk der EKD gehören 130000 hauptberufliche Mitarbeiter. Täglich treten neue ein. Wer aber sorgt dafür, daß sie alle in das Grundmotiv der Diakonie eingeführt, nach dem neuesten Stand der Wissenschaften ausgebildet und vor allem richtig weitergebildet werden?

Hier liegt heute eine der wichtigen zentralen Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD: es gilt, die Jugend modern auszubilden und den bewährten Mitarbeitern das Hinzulernen neuer Kenntnisse für ihren Dienst im Namen Jesu zu ermöglichen, zum Segen für Alte und Kranke, für Waisen, Behinderte, Gefährdete und Fremde unter uns.

Die Gemeinde wird um ein Opfer gebeten, das einer so großen, wichtigen Sache angemessen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Urkunde

über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für Religionsunterricht an der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg

Gemäß Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 62 und Artikel 67 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Stormarn wird eine Propsteipfarrstelle für Religionsunterricht an der Stormarnschule in Ahrensburg errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Kiel, den 24. März 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

Az.: 20 Stormarnschule in Ahrensburg — 72 — VI/C 3

Kiel, den 24. März 1972

Vorstehende Abschrift wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Stormarnschule in Ahrensburg — 72 — VI/C 3

 Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Niendorf, Propstei Niendorf, wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt (2. verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Kiel, den 28. März 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

L.S. Im Auftrage:

gez. Otte

Az.: 20 KGV Niendorf (2. verb.eig. Pfst.) — 72 — VI/C 3

Kiel, den 28. März 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Niendorf (2. verb.eig. Pfst.) — 72 — VI/C 3

 Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Kiel, den 6. April 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

Az.: 20 Bramfeld-Steilshoop (4. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 3

Kiel, den 6. April 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Bramfeld-Steilshoop (4. Pfarrstelle) — 72 — VI/C 3

 Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Kiel, den 24. März 1972

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 26. März 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 74) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben. Vom gleichen Tage an gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

1. Gottesdienst	23,50 DM (17,50 DM)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	29,50 DM (22,50 DM)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	35,50 DM (26,50 DM)
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst u. anschl. Taufe(n)	41,00 DM (31,00 DM)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbst.)	17,50 DM (13,50 DM)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	9,00 DM (7,00 DM)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	14,50 DM (11,00 DM)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	22,50 DM (17,50 DM)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	14,50 DM (11,00 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtung sind besonders zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3545 — 72 — XII/C 6

Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 4. April 1972

Durch Rundschreiben vom 3. 2. 1972 (GMBL S. 176) hat der Bundesminister des Innern die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit Wirkung vom 1. Januar 1972 neu geregelt. Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 15. Juli 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 187), zuletzt geändert durch die Verwaltungsanordnung vom 8. März 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 66), wird daraufhin wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 und in Nummer 5 wird der Betrag von 1310,— DM jeweils durch den Betrag von 1390,— DM ersetzt.
2. In Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „die sogenannte Treuezulage nach § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965“ ersetzt durch die Worte „Treuezulagen nach § 33 Absatz 8 KAT, Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. Januar 1971, Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 30. Juli 1971, Zulagen nach den Fußnoten 1) zu Abteilungen 22 und 23 der Anlage 1 zum KAT“.
3. In Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Monatsgrundlohn“ eingefügt: „der Zuschlag nach dem Tarifvertrag über Zuschläge für Arbeiter vom 23. Februar 1972“.
4. In Nummer 5 Beispiele 1 und 2 werden
 - a) der Betrag von 1290,— DM jeweils durch den Betrag von 1370,— DM,
 - b) der Betrag von 1320,— DM durch den Betrag von 1400,— DM,
 - c) der Betrag von 1310,— DM durch den Betrag von 1390,— DM ersetzt.
5. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß ist bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel steuerfrei. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist er steuerfrei, soweit für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wurde, bei Fahrten mit einem privaten Kraftwagen nicht mehr als 0,36 DM, bei Fahrten mit einem privaten Motorrad oder Motorroller nicht mehr als 0,16 DM für jeden Entfernungskilometer gezahlt werden“.
6. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Diese Verwaltungsanordnung gilt bis zum 31. Dezember 1972“.
7. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3311 — 72 — XII/C 2

Zweite Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971

Kiel, den 6. April 1972

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 23. Februar 1972 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. September 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 262), bekanntgegeben. Durch diesen Tarifvertrag, der rückwirkend zum 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, sind die Entgelte der Berufspraktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie des Gemeindehelfers (Gemeindehelferin) der Gehaltsentwicklung im KAT-Bereich angepaßt worden. Soweit die Erhöhung der Entgelte für diesen Personenkreis nicht schon auf Grund der hiesigen Rundverfügung vom 23. Februar 1972 — 2523 — 72 — XII/C 9 — vorgenommen worden ist, wird gebeten, die Anwendung des Tarifvertrages vom 23. Februar 1972 nunmehr umgehend zu veranlassen.

Ausgenommen von der Anwendung dieses Tarifvertrages bleiben die Fälle, in denen aus Besitzstandsgründen günstigere Entgeltsregelungen einzuhalten sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

•

Tarifvertrag

vom 23. Februar 1972

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Satz 1 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1971 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

In den Ortsklassen

S		A	
ledig	verh.	ledig	verh.
DM	DM	DM	DM

für die Berufe

des Gemeindehelfers/
der Gemeindehelferin

782,87 838,37 777,62 830,12

	S		A	
	ledig DM	verh. DM	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters, des Sozialpädagogen	989,66	1 044,41	984,03	1 036,53
des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortenerin	782,87	838,37	777,62	830,12
der Kinderpflegerin	730,61	786,11	725,36	777,86.“

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 23. Februar 1972

Unterschriften

Az.: 3523 — 72 — XII/C 2

Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT

Kiel, den 6. April 1972

Nachstehend wird der Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) vom 23. Februar 1972 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle des Monatslohntarifvertrages Nr. 2 zum KArbT vom 18. Januar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 56).

Die mit Rundverfügung vom 7. Februar 1972 — 3530 — 72 — XII/C 2 — getroffene Vorgriffsregelung ist damit durch die tarifvertragliche Regelung bestätigt worden. Soweit auf Grund der genannten Rundverfügung bisher noch keine Umrechnung der Löhne auf die neuen Sätze vorgenommen worden ist, wird gebeten, die Anwendung des Monatslohntarifvertrages Nr. 3 nunmehr umgehend zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum KArbT

vom 23. Februar 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohns

Die Monatstabellenlöhne sind

a) für den Bereich der Landeskirche auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet in den Anlagen 1a und 1b

b) für den Bereich der Landeskirche auf hamburgischem Staatsgebiet in den Anlagen 2a und 2b festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohns

- (1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.
- (2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohn-tarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.
- (3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Abs. 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Sozialzuschlag

- (1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag
 - a) für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 89 v. H.,
 - b) für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 104 v. H.,
 - c) für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 129 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 6 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlags maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 6 Jahre wäre.

Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines gesetzlich vorgesehenen Ersatzdienstes einberufen wäre.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

- (2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis standen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohn-tarifvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre.

Protokollerklärungen:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchst. b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.
2. Die Vomhundertsätze nach Abs. 2 gelten nur, solange der Kinderzuschlag für Kinder bis zum 6. Lebensjahr monatlich 50 DM beträgt.
3. Anderer Elternteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist
 - a) der andere natürliche Elternteil,
 - b) der andere Adoptiv-, Großeltern- oder Pflegeeltern- oder
 - c) gegenüber einem Stiefeltern- oder dessen Ehegatte.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter

§ 4 Satz 1 des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 erhält folgende Fassung:

„Auf den Sozialzuschlag, der dem Arbeiter nach diesem Tarifvertrag zusteht, wird der nach dem jeweils geltenden Monatslohntarifvertrag zustehende Sozialzuschlag in vollem Umfang angerechnet.“

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1972, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Monatslohntarifvertrag Nr. 2 zum KArbT wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben.

Kiel, den 23. 2. 1972

Unterschriften

Az.: 3530 — 72 — XII/C 2

Anlage 1a

Bereich Schleswig-Holstein
 Monatstabellenlöhne
 Gültig vom 1. Januar 1972 bis 30. September 1972
 (in DM)
 Ortsklasse S

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 198,72	1 233,24	1 260,28	1 286,28	1 311,24	1 333,08	1 349,72	1 365,32	1 378,84	1 390,28
VI	1 139,64	1 173,96	1 199,96	1 223,88	1 247,80	1 268,60	1 285,24	1 298,76	1 312,28	1 323,72
V	1 083,48	1 115,72	1 138,60	1 163,56	1 184,36	1 204,12	1 219,72	1 233,24	1 244,68	1 255,08
IV	1 025,24	1 055,40	1 077,24	1 100,12	1 119,88	1 138,60	1 154,20	1 166,68	1 177,08	1 187,48
III	974,28	1 003,40	1 024,20	1 045,—	1 064,76	1 083,48	1 097,—	1 109,48	1 119,88	1 128,20
II	928,52	953,48	975,32	995,08	1 013,80	1 031,48	1 045,—	1 056,44	1 067,88	1 076,20
Ia	881,72	905,64	925,40	944,12	960,76	977,40	989,88	1 000,28	1 010,68	1 017,96
Ib	863,—	886,92	904,60	924,36	941,—	956,60	968,04	979,48	988,84	997,16

Ortsklasse A¹⁾

¹⁾ Solange bei der Bemessung des Ortszuschlages der Kirchenbeamten eine Unterteilung nach Ortsklassen unterbleibt, ist bei der Lohnbemessung einheitlich die Ortsklasse S anzuwenden.

Anlage 1b

Monatstabellenlöhne
 Gültig ab 1. Oktober 1972
 (in DM)
 Ortsklasse S

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 198,92	1 238,42	1 275,52	1 309,76	1 341,15	1 369,69	1 395,37	1 418,20	1 438,18	1 455,30
VI	1 139,64	1 176,83	1 211,99	1 244,45	1 274,20	1 301,25	1 325,59	1 347,23	1 366,16	1 382,39
V	1 083,48	1 118,44	1 151,77	1 182,54	1 210,74	1 236,38	1 259,45	1 279,96	1 297,91	1 313,29
IV	1 029,09	1 063,11	1 094,70	1 123,86	1 150,59	1 174,89	1 196,76	1 216,20	1 233,21	1 247,79
III	978,41	1 010,66	1 040,61	1 068,25	1 093,59	1 116,63	1 137,36	1 155,79	1 171,91	1 185,73
II	930,37	960,94	989,32	1 015,52	1 039,54	1 061,37	1 081,02	1 098,49	1 113,77	1 126,87
Ia	884,84	913,81	940,71	965,55	988,32	1 009,02	1 027,65	1 044,21	1 058,70	1 071,12
Ib	865,08	893,36	919,62	943,86	966,08	986,28	1 004,46	1 020,62	1 034,76	1 046,88

Ortsklasse A¹⁾

¹⁾ Solange bei der Bemessung des Ortszuschlages der Kirchenbeamten eine Unterteilung nach Ortsklassen unterbleibt, ist bei der Lohnbemessung einheitlich die Ortsklasse S anzuwenden.

Bereich Hamburg

Monatstabellenlöhne gem. MLTV Nr. 3 zum KArbT

Gültig ab 1. Januar 1972
bis zum 30. September 1972

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
	Anfangs-	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	lohn	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A IV . . .	1 279,—	1 312,28	1 344,52	1 374,68	1 396,52	1 418,36	1 436,04	1 452,68	1 467,24	1 478,68
A III . . .	1 171,88	1 206,20	1 235,32	1 263,40	1 284,20	1 301,88	1 318,52	1 333,08	1 346,60	1 358,04
A II . . .	1 141,72	1 171,88	1 199,96	1 227,—	1 246,76	1 264,44	1 281,08	1 295,64	1 308,12	1 318,52
A I . . .	1 109,48	1 138,60	1 166,68	1 191,64	1 212,44	1 229,08	1 245,72	1 259,24	1 270,68	1 282,12
A . . .	1 057,48	1 086,60	1 111,56	1 136,52	1 154,20	1 170,84	1 186,44	1 199,96	1 211,40	1 220,76
B I . . .	1 006,52	1 037,72	1 061,64	1 085,56	1 103,24	1 118,84	1 133,40	1 146,92	1 157,32	1 166,68
B . . .	981,56	1 011,72	1 036,68	1 058,52	1 075,16	1 090,76	1 104,28	1 116,76	1 127,16	1 136,52
C II . . .	957,64	984,68	1 008,60	1 031,48	1 048,12	1 062,68	1 077,24	1 089,72	1 100,12	1 109,48
C I . . .	915,—	934,76	957,64	977,40	993,—	1 007,56	1 021,08	1 031,48	1 041,88	1 049,16

Anlage 2b

Bereich Hamburg

Monatstabellenlöhne gem. MLTV Nr. 3 zum KArbT

Gültig ab 1. Oktober 1972

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
	Anfangs-	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	lohn	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A IV . . .	1 279,—	1 321,77	1 361,49	1 398,15	1 431,76	1 462,31	1 489,81	1 514,25	1 535,64	1 553,97
A III . . .	1 171,88	1 210,90	1 247,13	1 280,58	1 311,24	1 339,11	1 364,19	1 386,49	1 406,—	1 422,72
A II . . .	1 142,76	1 180,76	1 216,05	1 248,62	1 278,48	1 305,62	1 330,05	1 351,77	1 370,77	1 387,06
A I . . .	1 114,68	1 151,70	1 186,07	1 217,80	1 246,89	1 273,33	1 297,13	1 318,28	1 336,79	1 352,66
A . . .	1 058,52	1 093,57	1 126,12	1 156,17	1 183,71	1 208,75	1 231,28	1 251,31	1 268,84	1 283,86
B I . . .	1 006,52	1 039,75	1 070,61	1 099,10	1 125,21	1 148,95	1 170,31	1 189,30	1 205,92	1 220,16
B . . .	981,56	1 013,92	1 043,97	1 071,71	1 097,14	1 120,25	1 141,05	1 159,54	1 175,72	1 189,59
C II . . .	957,64	989,16	1 018,43	1 045,45	1 070,22	1 092,74	1 113,—	1 131,01	1 146,77	1 160,28
C I . . .	915,—	945,03	972,92	998,66	1 022,26	1 043,71	1 063,02	1 080,18	1 095,20	1 108,07

Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum KAT

Kiel, den 6. April 1972

Nachstehend wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT) vom 21. Februar 1972 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, ersetzt den Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum KAT vom 27. Januar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55).

Wegen der Anwendung der neuen Grundvergütungstabellen war vom Landeskirchenamt mit Rundverfügung vom 7. Februar 1972 — 3530 — 72 — XII/C 2 — bereits eine Vorgriffsregelung getroffen worden. Änderungen in den Grundvergütungssätzen haben sich aus dem Abschluß des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 nicht ergeben. Soweit auf Grund der genannten Rundverfügung bisher noch keine Umrechnung der Vergütungen auf die neuen Sätze vorgenommen worden ist, wird gebeten, die

Anwendung des Vergütungstarifvertrages Nr. 10 nunmehr umgehend zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Erhöhung des Ortszuschlages ab 1. Januar 1972 vorläufig noch gemäß § 29 KAT aus der für die Kirchenbeamten getroffenen Vorschußregelung ergibt. Auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 9. Februar 1972 — 3510 — 72 — XII/C 1/C 2 — betr.: Vorgriffszahlung auf die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Diese Vorgriffszahlung bedarf noch der Bestätigung der Kirchenleitung auf dem Verordnungswege.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum KAT

vom 21. Februar 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden
Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der
Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütung der Angestellten, die das 18. Lebens-
jahr aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet
haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen in
Vergütungsgruppe:
- | | IXb | IXa | VIII | VII | VIb | Vc | Va/Vb | IVb |
|----|------|------|------|------|------|------|-------|-------|
| DM | 6,76 | 7,01 | 7,29 | 7,91 | 8,59 | 9,38 | 9,92 | 10,35 |
- Vergütungsgruppe: IVa III IIa Ib
- | | | | | | |
|----|--|-------|-------|-------|-------|
| DM | | 11,29 | 12,33 | 13,73 | 15,05 |
|----|--|-------|-------|-------|-------|
- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde
gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstunden-
berechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten
und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als
30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze für Bereitschaftsdienst (Nr. 5 Abs. 3 der
SR 2a zum KAT) betragen je Stunde

in Vergütungsgruppe:

	IXb	IXa	VIII	VII	VIb	Vc	Vb
DM	6,22	6,45	6,70	7,28	7,90	8,63	9,10

in Vergütungsgruppe:

	IVb	IVa	III	IIa	Ib
DM	9,45	10,31	11,26	12,54	13,74

§ 4

Überleitung am 1. Januar 1972

Für die Angestellten, die am 31. 12. 1971 in einem Arbeitsver-
hältnis standen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1972
fortbestand, und deren Grundvergütungen die jeweiligen End-
grundvergütungen

- a) in den Vergütungsgruppen IX b und VII KAT auf Grund des
§ 4 Abs. 1 Uabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März
1960 (§ 8 Nr. 1 der Tarifverträge vom 3. 5. 1960 für Ange-
stellte) um 2,— DM,

- b) in der Vergütungsgruppe VIb KAT um bis zu 30,— DM
sowie in der Vergütungsgruppe Vc KAT um bis zu 38,—DM
auf Grund des § 4 Abs. 1 Uabs. 2 des Vergütungstarifver-
trages vom 23. Juli 1958

überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um
die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972
in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1972,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 21. Februar 1972

Unterschriften

Az.: 3520 — 72 — XII / C 2

*

Anlage 2

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr.10)

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten unter
21 bzw. 23 Jahren
(§ 28 KAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebens- jahres (monatlich in DM)		
Ib	1 582,78		
IIa	1 402,96		

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
	(monatlich in DM)		
IVb	—	—	1 087,84
Va/Vb	—	—	952,64
Vc	—	—	888,18
VIb	765,44	798,72	832,—
VII	697,51	727,83	758,16
VIIIb	633,43	660,97	688,51
IXa	607,57	633,98	660,40
IXb	577,32	602,42	627,52

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Ver-
gütungsordnung des KAT (Abteilungen 15 und 25)

Kiel, den 6. April 1972

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Er-
gänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilungen 15
und 25) vom 23. Februar 1972 veröffentlicht. Durch den Tarif-
vertrag sind

- a) die Tätigkeitsmerkmale für Sozialsekretäre (Abteilung 15
der Vergütungsordnung) mit Wirkung vom 1. Oktober 1971,
- b) die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der offenen Sozial-
arbeit (Abteilung 25 der Vergütungsordnung), insbesondere
die der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, mit Wirkung vom
1. Januar 1972

Anlage 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 10)

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 KAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr (monatlich in DM)													
.		1 874,08	1 959,74	2 045,40	2 131,06	2 216,72	2 302,38	2 388,04	2 473,70	2 559,36	2 645,02	2 730,68	2 816,34	2 898,48
.		1 666,08	1 748,43	1 830,78	1 913,13	1 995,48	2 077,83	2 160,18	2 242,53	2 324,88	2 407,23	2 489,58	2 571,93	2 654,08
.		1 476,80	1 552,44	1 628,08	1 703,72	1 779,36	1 855,—	1 930,64	2 006,28	2 081,92	2 157,56	2 233,20	2 308,80	
.	1 312,48	1 376,96	1 441,44	1 505,92	1 570,40	1 634,88	1 699,36	1 763,84	1 828,32	1 892,80	1 957,28	2 021,76	2 083,12	
a	1 189,76	1 248,76	1 307,76	1 366,76	1 425,76	1 484,76	1 543,76	1 602,76	1 661,76	1 720,76	1 779,76	1 838,76	1 896,96	
b	1 087,84	1 134,64	1 181,44	1 228,24	1 275,04	1 321,84	1 368,64	1 415,44	1 462,24	1 509,04	1 555,84	1 602,64	1 608,88	
.	952,64	993,79	1 034,94	1 076,09	1 117,24	1 158,39	1 199,54	1 240,69	1 281,84	1 322,99	1 364,14	1 405,29	1 443,52	
.	952,64	993,79	1 034,94	1 076,09	1 117,24	1 158,39	1 199,54	1 240,69	1 281,84	1 322,99	1 364,14	1 405,29	1 408,16	
.	888,18	927,12	966,06	1 005,—	1 043,94	1 082,88	1 121,82	1 160,76	1 199,70	1 238,64	1 277,12			
c	832,—	862,09	892,18	922,27	952,36	982,45	1 012,54	1 042,63	1 072,72	1 102,81	1 132,90	1 156,48		
f	758,16	782,60	807,04	831,48	855,92	880,36	904,80	929,24	953,68	978,12	1 002,56	1 020,24		
II	688,51	710,87	733,23	755,59	777,95	800,31	822,67	845,03	867,39	884,—				
a	660,40	681,50	702,60	723,70	744,80	765,90	787,—	808,10	826,80					
c	627,52	647,58	667,64	687,70	707,76	727,82	747,88	767,94	782,08					

geändert und ergänzt worden. Der Tarifvertrag enthält außerdem eine nähere Beschreibung der Begriffe „Propsteisozialarbeiter“ und „Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen“, eine Reihe von Übergangsvorschriften (§ 2) sowie die übliche Abschlußvereinbarung (§ 3 Abs. 2). Auf die Vorschrift in § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages, nach der Zeiten in gleicher Tätigkeit auf die tariflich geforderte Berufstätigkeit oder Bewährung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Eingruppierung des Angestellten anzurechnen sind, wird besonders hingewiesen. Für den Bewährungsaufstieg bleibt im übrigen § 23a KAT unberührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT
(Abteilungen 15 und 25)
vom 23. 2. 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abteilung 15 erhält folgende Fassung:

„15. Sozialesekretäre

1. Vergütungsgruppe VIb

Angestellte in der Tätigkeit von Sozialekretären mit abgeschlossener oder kirchlich anerkannter allgemeiner Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.

2. Vergütungsgruppe Vc

Angestellte wie zu Nr. 1

a) mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrgangs nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialekretäre oder

b) mit einer anderen, ihrer Tätigkeit förderlichen und kirchlich anerkannten Ausbildung.

3. Vergütungsgruppe Vb

Sozialekretäre

a) mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialekretäre oder

b) mit einer anderen kirchlich als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Ausbildung und mehrjähriger entsprechender Berufserfahrung.

4. Vergütungsgruppe IVb

a) Angestellte wie zu Nr. 3 mit besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich.

b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vb.

5. Vergütungsgruppe IVa

Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b“.

II. In der Abteilung 25 erhalten die Nummern 4 bis 10 (Vergütungsgruppen VII bis III) folgende Fassung:

„4. Vergütungsgruppe VII

a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a mit gründlichen Fachkenntnissen oder bei besonders schwierigem Aufgabenbereich.

b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII.

5. Vergütungsgruppe VIb

a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a in Tätigkeiten, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

b) Erzieher mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.

c) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII.

6. Vergütungsgruppe Vc

Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a und b nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb.

7. Vergütungsgruppe Vb

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.

8. Vergütungsgruppe IVb

a) Propsteisozialarbeiter.

b) Angestellte wie zu Nr. 7 bei Einsatz in sozialen Brennpunkten.

c) Angestellte wie zu Nr. 7 mit zusätzlicher Ausbildung als Diakon nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

d) Angestellte wie zu Nr. 7 nach vierjähriger Berufsübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb.

9. Vergütungsgruppe IVa

a) Angestellte wie zu Nr. 7 mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung oder der Ausbildung zum Eheberater) in entsprechender Tätigkeit.

b) Propsteisozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben, daß ihnen mindestens zehn vollbeschäftigte Angestellte im Sozialdienst funktional ständig zugeordnet sind (bei Anwendung der Protokollnotiz Nr. 17 werden jeweils vier ehrenamtliche Mitarbeiter einem vollbeschäftigten Angestellten gleichgestellt).

c) Angestellte wie zu Nr. 8 Buchst. a und b nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe IV b.

10. Vergütungsgruppe III

a) Angestellte wie zu Nr. 7, denen die Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, in denen

mindestens zweihundertvierzig Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind, und die Beratung der dort tätigen Mitarbeiter übertragen ist.

- b) Angestellte wie zu Nr. 7 mit zusätzlicher Ausbildung als Supervisor in entsprechender Tätigkeit,
- c) Angestellte wie zu Nr. 9 Buchst. a als ausdrücklich bestellte Leiter von Beratungsstellen für Familien- und Lebensfragen.
- d) Angestellte wie zu Nr. 9 Buchst. b nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 6, 7, 8, 12, 22, 32, 33)“

III. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung werden wie folgt ergänzt:

„32. Der Propsteisozialarbeiter nimmt in diakonischer Verantwortung die gesamte Sozial- und Jugendhilfe wahr. Sein Aufgabenbereich deckt sich im wesentlichen mit dem, den das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz umschreiben. Die Aufgabenbreite setzt neben fachlicher Qualifikation Koordinierungs- und Planungsfähigkeiten voraus.

33. Als Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen im Sinne der Abteilung 25 gilt eine Einrichtung mit folgender personeller Mindestbesetzung:

Ein hauptamtlicher Psychologe,
ein hauptamtlicher Sozialarbeiter, Heilpädagoge oder
Therapeut.“

§ 2

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Januar 1972 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Dezember 1971, in den Fällen des § 1 Abschnitt I am 30. September 1971, im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 KAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

Protokollnotiz zu § 2:

Die Rechtsstellung von Angestellten, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Tätigkeit von Sozialsekretären ausüben, ohne die Prüfung nach Abschluß des Grundlehrgangs nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Sind solche Angestellte mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie den Sozialsekretären mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretäre nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre gleichgestellt. Sind solche Angestellte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialsekretären beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

§ 3

(1) Es treten in Kraft

- a) § 1 Abschnitt II und III am 1. Januar 1972,
- b) die übrigen Vorschriften am 1. Oktober 1971.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kiel, den 23. 2. 1972

Unterschriften

Az.: 31300 — 72 — XII/C 2

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge

Kiel, den 12. April 1972

Nachstehend wird der mit Wirkung vom 1. Januar 1972 abgeschlossene Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 vom 23. Februar 1972 bekanntgegeben. Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 tritt an die Stelle des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 27. 1. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V-Bl. S. 59). Die vom Landeskirchenamt mit Rundverfügung vom 23. Februar 1972 — 3522 — 72 — XII/C9 — getroffene Vorrangregelung ist durch den Abschluß des Ausbildungstarifvertrages Nr. 9 bestätigt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9
vom 23. Februar 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände sowie deren Einrichtungen folgen, des vereinbart:

§ 1

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt
- a) bei Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 220,— DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 275,— DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 330,— DM, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 385,— DM; |
- b) bei Beginn der Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 250,— DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 312,50 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 375,— DM, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 437,50 DM. |
- (2) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, so wird die Ausbildungsvergütung um den Satz gekürzt, der von den zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversicherung und des Steuerabzugs jeweils festgesetzt ist; es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1972, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 8 wird, soweit er nicht zum 31. Dezember 1971 gekündigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben.

Kiel, den 23. Februar 1972

Unterschriften

Az.: 3522 — 72 — XII/C2

„Partner in der Weltwirtschaft“

Erklärung der Kirchen zur 3. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD III)

Kiel, den 10. April 1972

Der Wortlaut wird in einer Beilage zu diesem Stück abgedruckt. Die Gemeinden können weitere Exemplare beziehen. Bestellungen werden bis zum 31. Mai 1972 an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5034 - 72 - IX

Sonntag der Weltmission am 7. Mai 1972

Kiel, den 10. April 1972

Der Rat der EKD hat schon vor längerer Zeit den Gliedkirchen nahegelegt, den Sonntag Rogate zum Sonntag der Weltmission zu bestimmen. Das Thema, das für den Sonntag Rogate am 7. Mai 1972 vorgeschlagen wird, lautet:

„Weltmission — Heute sind wir Partner“.

Wir bitten darum, daß der Sonntag Rogate, dessen Kollekte nach dem landeskirchlichen Plan für Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missionszentrum) bestimmt ist, in allen Gemeinden als Missionssonntag gehalten wird. Der Schwerpunkt des Sonntags Rogate wird besonders in der Predigt liegen, für die das oben genannte Thema des Sonntags Leitlinie sein soll.

Das Material, das von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission bereits zugestellt wurde und das in weiteren Exemplaren bezogen werden kann, ist so abgefaßt, daß es auch für einen anderen Termin verwendbar ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 14600 — 72 — IV

Problem Nordirland

Kiel, den 12. April 1972

Wir sind vom Evangelischen Missionsverlag GmbH, Stuttgart, gebeten worden, auf eine Ende April erscheinende Dokumentation zum irischen Konflikt hinzuweisen:

Hermann Vogt (Hrsg.): Nordirland-Texte zu einem konfessionellen, politischen und sozialen Konflikt. Herausgegeben und kommentiert im Auftrag des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

= Beihefte zur Ökumenischen Rundschau 20/21

Ca. 240 S., kart. DM 14,80, ab 25 Stück oder für Bezieher DM 12,80, ab 100 Stück DM 10,80.

Das öffentliche Interesse an den Auseinandersetzungen in Irland steht im Gegensatz zu den mangelnden Informationen über die Vorgeschichte und Struktur des Konflikts: Konfessionskrieg oder Kolonialkrieg? Klassenkampf oder Bürgerkrieg? Die neue Veröffentlichung unseres Verlags bringt ausführliches Textmaterial und den Versuch einer Analyse des nordirischen Geschehens. Ein reichhaltiges Register und Literaturverzeichnis regen zur Weiterarbeit an.

Interessenten: Schulen, Diskussionskreise, Seminare, Theologen, Lehrer, Politisch interessierte Gruppen, Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 9412 — 72 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2350 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, zu richten.

Gemeindezentrum mit Kirche, Pastorat und Gemeinderäumen vorhanden. Die Kirchengemeinde Einfeld umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 9000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Einfeld (1)-72-VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird zum 1. August 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bi-

schöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Bargtheide hat bei 3 Pfarrstellen ca. 10500 Gemeindeglieder; der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den Ostteil der Stadt und ein Außendorf mit insgesamt 3500 Gemeindegliedern. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Volks- und Realschule am Ort; bis zur Fertigstellung des Gymnasiums Groß-Hansdorf Schulbesuch in Ahrensburg und Bad Oldesloe bei guten Verkehrsmöglichkeiten gegeben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargtheide (2) — 72 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1972 der bisherige Verwaltungsinspektor z. A. Volker Liebich zum Landeskircheninspektor.

Berufen:

Am 16. März 1972 die Pastorin Ilse Dummer, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1972 auf die Dauer von 6 Jahren in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz in Hamburg;

am 4. April 1972 der Pastor Gerhard Riedel, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 6. April 1972 der Pastor Karl-Walter Daniel, bisher in Meldorf, mit Wirkung vom 16. April 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

Bestätigt:

Am 24. März 1972 die Wahl des Pastors Horst Steffen, bisher in Kotzenbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Blankenese (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese, mit Wirkung vom 1. April 1972;

am 28. März 1972 die Wahl des Pastors Wolfgang Grell, bisher in Oeversee, zum Pastor der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn, mit Wirkung vom 1. April 1972.

Beauftragt:

Am 28. März 1972 der Pfarrvikar Jochen-Uwe Kallauch, z. Z. in Burg i. Dithm., mit Wirkung vom 1. April 1972 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;

am 11. April 1972 der Pfarrvikar Hans Wahnung, z. Zt. in Rendsburg, mit Wirkung vom 1. April 1972 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Rendsburg, Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 5. März 1972 der Pastor Hellmut Gronau als Pastor der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön;

am 26. März 1972 der Pastor Horst Steffen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Propstei Blankenese.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. März 1972 der Pastor Gerhard Wagner in Ratzeburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juni 1972 Pastor Hans Just in Hamburg;

zum 1. Oktober 1972 Pastor Heinz Dunker in Uetersen.